



Kritik am Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Afghan:innen:

Der Flüchtlingsrat RLP sieht wie viele andere Nichtregierungsorganisationen das Bundesaufnahmeprogramm (BAP) kritisch. Im Folgenden wollen wir einige Punkte dazu erläutern:

Zielgruppe:

Laut BAP ist die Zielgruppe:

Afghanische Staatsangehörige, die

sich durch ihren Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind

oder

die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden.

Unsere Kritik:

Das Programm soll insbesondere Menschen begünstigen, die ihre Gefährdung überzeugend darlegen und belegen können. Für viele Menschen wird es schwierig werden eine individuelle Gefährdung zu belegen, da viele der Verfolgungsmerkmale sich schwer oder gar nicht belegen lassen.

Voraussetzung A:

Notwendig für eine Bewerbung für das Bundesaufnahmeprogramm ist der Aufenthalt in Afghanistan.

Unsere Kritik:

Damit werden diejenigen ausgeschlossen, die sich in Drittstaaten aufhalten, also vor allem die Personen, die bereits in Nachbarländer geflohen sind.

Im letzten Jahr haben unzählige Menschen Afghanistan gen Iran, Pakistan oder Tadschikistan verlassen, da sie sich aufgrund der gezielten Verfolgung in Afghanistan nicht länger ausreichend vor den Taliban verstecken und schützen konnten. Die meisten dieser Menschen

leben in den Nachbarländern illegalisiert und unter prekären Bedingungen und sind jederzeit von Abschiebung zurück nach Afghanistan bedroht. Im Falle der Abschiebung oder einer „freiwilligen“ Rückkehr, um durch das Aufnahmeprogramm berücksichtigt werden zu können, wären sie (insbesondere während, aber auch nach dem Grenzübertritt) größter Todesgefahr ausgesetzt.

Voraussetzung B:

Es werden erstmal die Anträge abgearbeitet, von den Menschen, die bereits Aufnahmezusagen erhalten haben.

Unsere Kritik:

Das heißt neue Anträge werden zunächst nicht bearbeitet, auch wenn alle anderen Kriterien erfüllt sind und die Antragstellenden sich in größter Gefahr befinden.

Antragstellung:

Für die Antragstellung wurde ein Online-Tool entwickelt, das über 100 Fragen umfasst.

Unsere Kritik:

Die Beschaffung der Informationen der jeweiligen Personen in der Form, dass sie zu den Fragen in der Eingabemaske passen, ist ein immenser Arbeits-, Organisations- und Zeitaufwand.

Meldeberechtigte Stellen:

Laut den FAQ zum Bundeaufnahmeprogramm sind nur „**meldeberechtigte Stellen**“ dazu befugt, gefährdete Personen zu erfassen. Die meldeberechtigten Stellen dürfen selber darüber entscheiden, ob sie sich als solche zu erkennen geben. Eine finanzielle Unterstützung für die Erledigung dieser Aufgaben für die meldeberechtigten Stellen durch das BMI gibt es nicht.

Unsere Kritik:

Eine individuelle Eingabe und damit Bewerbungsmöglichkeit für Einzelpersonen besteht nicht.

Zudem ist der Zugang zu dem Aufnahmeprogramm für eine Vielzahl gefährdeter Personen alleine dadurch erschwert, dass die „meldeberechtigten Stellen“ selbst darüber entscheiden können, ob sie sich überhaupt als solche zu erkennen geben. Betroffene Personen wissen somit nicht, an wen sie sich wenden können, wenn sie nicht schon Kontakt zu großen Organisationen hatten. Damit bleibt das Aufnahmeprogramm exklusiv, intransparent und setzt Verbindungen zu großen Organisationen voraus. Der Flüchtlingsrat RLP fordert einen fairen und gleichberechtigten Zugang zum Aufnahmeverfahren auch eigenständig für betroffene

Afghan:innen. Schutzsuchende Personen ohne exklusiven Kontakt zu einer ‚meldeberechtigten Stelle‘ bleiben ganz außen vor.

Nichtregierungsorganisationen bleiben mit der Entscheidung, öffentlich das Programm zu bewerben und eine Überlastung der eigenen Strukturen in Kauf zu nehmen, allein. Weiter sollen sie (ohne finanzielle Unterstützung) eine eigentlich staatliche Aufgabe übernehmen, indem sie die Fälle im Vorfeld prüfen und aufbereitet in das Programm eingeben. Die unbequeme Entscheidung einer Nichteingabe reicht die Bundesregierung nach unten weiter.

Aufnahme von 1000 Personen pro Monat:

Im Rahmen des Aufnahmeprogramms wurde eine Aufnahme von 1000 Personen pro Monat versprochen.

Unsere Kritik:

In Anbetracht der angekündigten Anforderungen und der Tatsache, dass für die Bearbeitung der ausgefüllten Formulare eine beträchtliche Anzahl von Mitarbeitenden benötigt wird, befürchten wir, dass die Zahl 1000 vor dem Hintergrund des Wissens angegeben wird, dass diese Zahl erstmal nicht zu erreichen ist.

Es bleibt unklar, was mit den Anträgen passiert, wenn es in einem Monat mehr als 1.000 Personen gibt. Gelangen die übrigen Bewerbungen dann automatisch in den nächsten Monat, werden sie nach 6 Monaten berücksichtigt oder müssen sie sich gar neu bewerben? Und wie werden die Betroffenen informiert? Es bleiben viele Unklarheiten und Unsicherheiten für alle Beteiligten.

Beschränkungen des Zugangs zum Bewerbungsverfahren und weitere Verzögerungen bei der Umsetzung des Aufnahmeverfahrens gefährden die Betroffenen und sind nicht hinzunehmen: Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken geht hervor, dass mehr als 30 Menschen verstorben sind, während sie auf die Evakuierung warteten.

Hintergrund

Nach der Machtübernahme der Taliban wollten viele Menschen so schnell wie möglich aus Afghanistan flüchten. Die immer noch im Land aufhältigen Ortskräfte konnten ein Aufnahmeersuchen nach § 22 S. 2 AufenthG über ihre ehemaligen Arbeitgeber*innen einreichen. Diese leiteten die die Ersuchen an die jeweiligen Ministerien (Bundesministerium der Verteidigung, Ministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium des Inneren oder Auswärtiges Amt) weiter.

Neben des Ortskräfteverfahren wurde akut gefährdeten Personen die Möglichkeit eröffnet, ein Aufnahmeersuchen an das Auswärtige Amt zu stellen. Insbesondere besonders exponierte Menschenrechtsaktivisten hatten die Chance, auf die sogenannte Menschenrechtsliste zu gelangen. Die Kriterien für die Aufnahme blieben leider völlig intransparent und die Kommunikation war mangelhaft. Schon Ende August wurde die Liste wieder geschlossen. Die allermeisten Menschen haben bis heute auf ihr Gesuch keine Rückmeldung erhalten. Eine

Aufnahmezusage wurde überdurchschnittlich häufig erteilt, wenn das Ersuchen nicht von der Person selbst, sondern über eine größere Organisation oder ein Mitglied des Bundestags eingereicht wurde.

Als sich Anfang 2022 abzeichnete, dass das im Koalitionsvertrag versprochene Aufnahmeprogramm nur schwerlich umsetzbar ist, wurde die Möglichkeit wiederaufgenommen – in “außergewöhnlich dringlichen Fällen“, wenn „sehr exponierte Personen“ Antragstellende sind und die Aufnahme nicht mehr bis zum Aufnahmeprogramm warten kann, sollten Anträge gestellt werden. Die Mailadresse dafür wurde jedoch nicht öffentlich gemacht – das Auswärtige Amt teilte mit, dass es mit einer großen Menge an Anfragen überfordert werden würde. Es drängt sich der Eindruck auf, dass auch die neue Bundesregierung alles daransetzt, den Arbeitsaufwand in Bezug auf das Aufnahmeprogramm möglichst gering zu halten.

Wir verweisen weiterhin auf die Stellungnahmen von Pro Asyl (<https://www.proasyl.de/news/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-enttaeuschung-nach-langem-warten/>) und auf die Stellungnahme der Kabul Luftbrücke (<https://www.kabulluftbruecke.de/updates/pressemitteilung-bundesaufnahmeprogramm-zwingt-gefaehrdete-in-afghanistan-zu-bleiben/>)